

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

XIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. September 1898.

23.

Gesetz vom 24. August 1898,

womit die zwei neuen Ortsgemeinden Paugnano und Maresego
errichtet werden.

Auf Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie
folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Ortsgemeinde Paugnano wird getheilt und es werden zwei Orts-
gemeinden gebildet:

- a) Paugnano mit Monte, Gason, Ca-cauze und Costabona;
- b) Maresego mit Truske und Vofle.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Bis zur Constituirung der Executiv- und Verwaltungsorgane der neuen Gemeinden bleiben die jetzigen Gemeindeorgane im Amte.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 24. August 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

24.

**Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei
vom 16. September 1898, Zl. 19635,**

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. September 1898, Zl. 26713, mit Allerhöchster Entschliebung vom 29. August 1898 genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 20. April 1898, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenzen der Gemeinde Komen mit der Fraction Prezerje, verlautbart wird.

Art. 1.

Die im Grundbuche von Komen auf Namen der Gemeinde Komen unter den Einl.-Zahlen 169 und 170 eingeschriebenen und im Steuerkataster dieser Gemeinde mit den Parzellen-Nummern 457/53, 466/26, 498/18, 610, ferner Theile der mit den Parzellen-Nummern 409/1, 414/4, 457/1 und 2111/48 bezeichneten Grundstücke und jene Theile der mit den Parzellen-Nummern 498/17 und 498/18 bezeichneten Grundstücke, welche zur Aufforstung nicht bestimmt sind, im Gesamtausmaße von 261 Joch 1455 Klafter oder 150.06 Hectar, dann die unter Einlage-Zahl 328 des Grundbuches der besagten Gemeinde Komen auf Namen der Fraction Prezerje eingeschriebenen Grundstücke, d. i. das im Steuerkataster dieser Gemeinde mit der Parzellen-Nummer 1444/4 bezeichnete Grundstück und jener Theil des mit der Parzellen-Nummer 1444/1 bezeichneten Grundstückes, welcher zur Aufforstung nicht bestimmt ist, im Gesamtflächenausmaße von 24 Joch 140 Klafter, gleich 13.09 Hectar, und endlich das in der Gemeinde Suta gelegene, unter Einlage-Zahl 162

des Grundbuchs dieser Gemeinde auf Namen der Fraction Prezerje eingeschriebene, im Steuerkataster der Gemeinde Šuta mit der Parzellen-Nummer 1067/207 verzeichnete Grundstück im Flächenausmaße von 27 Joch 950 Klafter, gleich 15·09 Hectar, sind unter die Gemeindeglieder von Komen mit der Fraction Prezerje zu vertheilen.

Art. 2.

Alle übrigen im Art. 1 nicht angeführten Grundstücke sind von der Vertheilung ausgeschlossen und verbleiben auch in Zukunft im Eigenthume der Gemeinde, nämlich:

- a) die der Gemeinde Komen gehörigen, in den Aufforstungskataster aufgenommenen Grundstücke, d. i. die Parzellen-Nummern 497/3, 2217/1, 2217/2, 2353, ein Theil der Parcelle 498/17 im Flächenausmaße von 1 Joch 1118 Klafter, gleich 0·9757 Hectar, und ein Theil der Parcelle 498/19 im Flächenausmaße von 56 Joch 1100 Klafter, gleich 32·3613 Hectar, und von den der Fraction Prezerje gehörigen Grundstücken ein Theil der Parcelle 1444/1 im Flächenausmaße von 1 Joch 463 Klafter oder 0·7406 Hectar, sowie die in der Steuergemeinde Šuta gelegene Parcelle 1067/206 im Flächenausmaße von 5 Joch 1191 Klafter, gleich 3·03 Hectar;
- b) die der Gemeinde Komen gehörigen, im Aufforstungskataster nicht vorkommenden, mit den Parzellen-Nummern 414/1, 414/3, 2186 bezeichneten Grundstücke und die in einem besonderen Plane ausgewiesenen Theile der Parcelle 409/1 mit 470 Klafter, gleich 16·90 Meter, der Parcelle 414/4 im Ausmaße von 1 Joch 554 Klafter oder 0·7747 Hectar, der Parcelle 457/1 im Ausmaße von 1 Joch 12 Klafter oder 0·5798 Hectar und der Parcelle 2111/48 im Ausmaße von 2 Joch 1240 Klafter oder 1·5969 Hectar.

Art. 3.

Die im Artikel 1 bezeichneten Grundstücke sind unter die Gemeindeglieder der Gemeinde Komen und der Fraction Prezerje, welche Familienhäupter sind, ihren ständigen Wohnsitz dort haben und gemäß §. 63 der Gemeindeordnung zum Genusse des Gemeindegutes berechtigt sind, zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf den Bodenwerth und in der Weise zu vertheilen, daß jeder Theilnehmer ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile werde.

In Ermanglung des Familienhauptes sind die betreffenden Antheile seinen Rechtsnachfolgern zuzuweisen.

Jeder Theilnehmer hat zwei Antheile zu erhalten mit Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der Beschaffenheit der Grundstücke und ihrer Fernlage; den Gemeindegliedern der Fraction Prezerje sind die Antheile in ihrer Nachbarschaft zuzuweisen.

Art. 4.

Jeder Theilnehmer hat für seine Antheile den Geldbetrag von 20 Gulden in die Gemeindecasse einzuzahlen und zwar binnen 10 Jahren, vom Tage der Durchführung der Vertheilung an gerechnet, und hat auf diesen Betrag bis zur Bezahlung desselben 6% Zinsen zu entrichten.

Rücksichtlich der Einbringung dieser Beträge sind die Bestimmungen des §. 82 der Gemeinde-Ordnung maßgebend.

Zur Sicherstellung dieser Beträge ist der Gemeinde auf die betreffenden Grund-Antheile das Pfandrecht vorbehalten.

Mit den eingehobenen Beträgen wird ein Capital gebildet werden, das als Gemeindevermögen zu verwahren sein wird; bloß die Interessen werden für die ordentlichen Bedürfnisse der Gemeinde verwendet werden dürfen.

Art. 5.

Bei der Vertheilung der Gründe sind die gegenwärtig bestehenden Privatwege fortzuerhalten. Wo aber gegenwärtig zu einem Privatgrunde zwei oder mehr Wege über die Gemeindegrenzen führen, so hat sich der betreffende Eigenthümer nach bewirkter Vertheilung eines einzigen dieser Wege zu bedienen, welcher ihm von der zur Ausführung der Theilung eingesetzten Commission angewiesen werden wird.

Art. 6.

Die Wege zu den neuen Antheilen sind thunlichst längs der Grenzen der einzelnen Parcellen zu führen, so daß diese von der Dienstbarkeit des Durchganges frei bleiben. Wo jedoch dies nicht geschehen könnte und der Weg auf die angrenzende Parcellen übersetzen müßte, hat die mit solcher Durchgangs-Dienstbarkeit belastete Parcellen eine verhältnismäßig größere Ausdehnung zu erhalten.

Art. 7.

Die Privaten gehörigen Bäume, die auf einem oder dem anderen Antheile gepflanzt worden sind, bleiben Eigenthum des gegenwärtigen Eigenthümers. Dieser hat sie jedoch innerhalb eines Jahres nach vollzogener Theilung entweder umzuhauen und wegzubringen, oder aber dem Eigenthümer des betreffenden Antheiles gegen eine im Einverständnisse der Betheiligten, oder in Ermanglung eines solchen Einverständnisses vom Gemeindevorstande festzusetzende angemessene Entschädigung abzutreten.

Art. 8.

Der Gemeinderath hat das Verzeichnis aller zur Theilnahme an der Vertheilung berufenen Gemeindeglieder zu verfassen. Das Verzeichnis ist in der Gemeinde schriftlich zu veröffentlichen, mit dem Bedenken, daß Jedermann, der sich beschwert erachten sollte, innerhalb der Fallfrist von 14 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung gegen dasselbe seine Beschwerde an den Gemeinderath einbringen kann. Wenn der Gemeinderath die Beschwerde für begründet erkennt, berichtigt er sofort das Verzeichnis und veröffentlicht es von Neuem; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde mit allen Acten dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 9.

Der Gemeinderath wird seinerzeit eine besondere Commission einsetzen, welche unter Mitwirkung eines von ihr selbst zu wählenden beeideten Geometers die Vertheilung zu bewirken hat. Das Operat dieser Commission ist ohne Widerrede für alle Betheiligten bindend.

Art. 10.

Bei der Vertheilung ist auf die verschiedene Bodenbeschaffenheit, sowie auf die sonstigen Bedingungen Rücksicht zu nehmen, von welchen der Werth des Grundstückes abhängt.

Art. 11.

Die Kosten der Vertheilung und so auch die in Durchführung der Vertheilung erforderlichen Naturalleistungen sind von allen Theilnehmern in gleichem Maße zu zahlen, beziehungsweise beizustellen und werden von dem Gemeindeamte im Sinne des §. 82 der Gemeinde-Ordnung gefordert werden.

Art. 12.

Nach Bildung der einzelnen Antheile sind deren je zwei zu vereinigen und den Berechtigten mittelst Loosziehung zuzuweisen, an welcher jeder Theilnehmer persönlich sich betheiligen kann. Die Gemeindeglieder der Fraction Präferje werden die Loosziehung um die eigenen Antheile abgesondert vornehmen.

Art. 13.

Über das Vertheilungsoperat ist ein Vertheilungsprotokoll und ein Plan zu verfassen, auf Grundlage welcher die erforderlichen Löschungen und Anschreibungen im Grundbuche und im Steuerkataster bewirkt werden können.

Art. 14.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Bestätigung vorzulegen.

Der k. k. Statthalter :

Goëß m. p.

25.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 16. September 1898, Zl. 19635,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. September 1898, Zl. 26713, mit Allerhöchster Entschliebung vom 29. August 1898 genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 20. April 1898, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze der Gemeinde Bolčjigrad, verlautbart wird.

Art. 1.

Die in der Steuergemeinde Bolčjigrad gelegenen, im Grundbuche derselben unter Einlage-Zahl 222, 223 und 232 eingeschriebenen, im Steuerkataster mit den Parzellen-Nummern 101, 104/2, 104/3, 191/1, 252/26, 252/72, 252/75, 260/2, 301/47, 331, 343/2, 551/1, 563, 908/3, 1236, 1413/1 und 1421/1 verzeichneten Grundstücke und die Theile der Parzellen-Nummern 301/16, 343/3, 559/1 und 568/1, die zur Aufforstung nicht bestimmt sind, im Gesamtsflächenmaße von 142 Joch 379 Klafter, gleich 81·08 Hectar, sind unter die Gemeindeglieder der Steuergemeinde Bolčjigrad zu vertheilen.

Art. 2.

Alle übrigen im Art. 1 nicht angeführten Grundstücke sind von der Vertheilung ausgeschlossen und verbleiben auch in Zukunft im Eigenthume der Gemeinde, nämlich: der Theil der Parzellen-Nummer 301/16 im Flächenmaße von 21 Joch 720 Klafter, gleich 12·3209 Hectar; der Theil der Parzellen-Nummer 343/3 im Flächenmaße von 3 Joch 680 Klafter, gleich 1·9668 Hectar; der Theil der Parzellen-Nummer 559/1 im Flächenmaße von 1 Joch 229 Klafter, gleich 0·6566 Hectar und der Theil der Parzellen-Nummer 568/1 im Flächenmaße von 17 Joch 709 Klafter, gleich 10·0193 Hectar.

Art. 3.

Die im Art. 1 bezeichneten Grundstücke sind unter die Gemeindeglieder der Gemeinde Bolčjigrad, welche Familienhäupter sind, ihren ständigen Wohnsitz dort haben und gemäß §. 63 der Gemeinde-Ordnung zum Gemusse des Gemeindegutes berechtigt sind, zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf den Bodenwerth und in der Weise zu vertheilen, dass jeder Theilnehmer ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile werde.

In Ermanglung des Familienhauptes sind die betreffenden Antheile seinen Rechtsnachfolgern zuzuweisen.

Jeder Theilnehmer hat zwei Antheile zu erhalten und zwar mit Rücksichtnahme auf die verschiedene Beschaffenheit der Grundstücke und ihre Fernlage.

Art. 4.

Jeder Theilnehmer hat für seine Antheile den Geldbetrag von 20 Gulden in die Gemeindecasse einzuzahlen und zwar binnen 10 Jahren, vom Tage der Durchführung der Vertheilung an gerechnet, und hat auf diesen Betrag bis zur Bezahlung desselben 6% Zinsen zu entrichten.

Rücksichtlich der Einbringung dieser Beträge sind die Bestimmungen des §. 82 der Gemeinde-Ordnung maßgebend.

Zur Sicherstellung dieser Beträge ist der Gemeinde auf die betreffenden Grund-Antheile das Pfandrecht vorbehalten.

Mit den eingehobenen Beträgen wird ein Capital gebildet werden, das als Gemeindevermögen zu verwahren sein wird; blos die Interessen werden für die ordentlichen Bedürfnisse der Gemeinde verwendet werden dürfen.

Art. 5.

Bei der Vertheilung der Gründe sind die gegenwärtig bestehenden Privatwege fortzuerhalten. Wo aber gegenwärtig zu einem Privatgrunde zwei oder mehr Wege über die Gemeindegrenzen führen, so hat sich der betreffende Eigenthümer nach bewirkter Vertheilung eines einzigen dieser Wege zu bedienen, welcher ihm von der zur Ausführung der Theilung eingesetzten Commission angewiesen werden wird.

Art. 6.

Die Wege zu den neuen Antheilen sind thunlichst längs der Grenzen der einzelnen Parcellen zu führen, so daß diese von der Dienstbarkeit des Durchganges frei bleiben. Wo jedoch dies nicht geschehen könnte und der Weg auf die angrenzende Parcellen übersetzen müßte, hat die mit solcher Durchgangs-Dienstbarkeit belastete Parcellen eine verhältnismäßig größere Ausdehnung zu erhalten.

Art. 7.

Die Privaten gehörigen Bäume, die auf einem oder dem anderen Antheile gepflanzt worden sind, bleiben Eigenthum des gegenwärtigen Eigenthümers. Dieser hat sie jedoch innerhalb eines Jahres nach vollzogener Theilung entweder umzuhauen und wegzubringen, oder aber dem Eigenthümer des betreffenden Antheiles gegen eine im Einverständnisse der Betheiligten, oder in Ermanglung eines solchen Einverständnisses vom Gemeindevorstande festzusetzende angemessene Entschädigung abzutreten.

Art. 8.

Der Gemeinderath hat das Verzeichniß aller zur Theilnahme an der Vertheilung berufenen Gemeindeglieder zu verfassen. Das Verzeichniß ist in der Gemeinde schriftlich zu veröffentlichen, mit dem Bedenken, daß Jedermann, der sich beschwert erachten sollte, innerhalb der Fallfrist von 14 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung gegen dasselbe seine Beschwerde an den Gemeinderath einbringen kann. Wenn der Gemeinderath die Beschwerde für

begründet erkennt, berichtet er sofort das Verzeichniß und veröffentlicht es von Neuem; im entgegen gesetzten Falle ist die Beschwerde mit allen Acten dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 9.

Der Gemeinderath wird seinerzeit eine besondere Commission einsetzen, welche unter Mitwirkung eines von ihr selbst zu wählenden beeideten Geometers die Vertheilung zu bewirken hat. Das Operat dieser Commission ist ohne Widerrede für alle Betheiligten bindend.

Art. 10.

Bei der Vertheilung ist auf die verschiedene Bodenbeschaffenheit, sowie auf die sonstigen Bedingungen Rücksicht zu nehmen, von welchen der Werth des Grundstückes abhängt.

Art. 11.

Die Kosten der Vertheilung und so auch die in Durchführung der Vertheilung erforderlichen Naturalleistungen sind von allen Theilnehmern in gleichem Maße zu zahlen, beziehungsweise beizustellen und werden von dem Gemeindebeamte im Sinne des §. 82 der Gemeinde-Ordnung gefordert werden.

Art. 12.

Nach Bildung der einzelnen Antheile sind deren je zwei zu vereinigen und den Berechtigten mittelst Loosziehung zuzuweisen, an welcher jeder Theilnehmer persönlich sich betheiligen kann.

Art. 13.

Über das Vertheilungsoperat ist ein Vertheilungsprotokoll und ein Plan zu verfassen, auf deren Grundlage die erforderlichen Lösungen und Aufschreibungen im Grundbuche und im Steuerkataster bewirkt werden können.

Art. 14.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Bestätigung vorzulegen.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.